

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 216 (19.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 216.

---

Beschlüsse der zweiten Kammer

in ihrer 123sten und 124sten öffentlichen Sitzung  
vom 26. und 27. October 1831,

über die

Grundbestimmungen einer neuen Proceßordnung.

---

- 1) Für die Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz sollen Collegialgerichte errichtet werden.
- 2) Nur bestimmte Gattungen von Rechtsstreitigkeiten, und nebstdem Gegenstände von geringerem Belange, sollen durch Einzelrichter in erster Instanz entschieden werden.
- 3) Neben dem bloß mündlichen Verfahren soll das schriftliche, und das zum Protokolle, in Gemäßheit des Entwurfes der Proceßordnung in sofern bestehen, als es zur Constituirung und Festhaltung der dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatfachen, der Geändnisse und der Beweise erforderlich ist.
- 4) Das mündliche Verfahren muß aufgehoben werden, wenn beide Parteien es begehren, es kann aufge-

hoben werden auf das wegen Verwickelung der Sache durch den Richter für begründet erkannte Begehren auch nur einer Partei.

- 5) Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsitzung gilt für alle Gerichte.
- 6) Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in den Fällen des Satzes 1103. zulässig.
- 7) Die in dem Entwurfe angenommene sogenannte Verhandlungsmaxime, nach welcher der Richter zwar die prozessualischen Verhandlungen zu leiten, nicht aber in diesen Verhandlungen selbsthätig einzuschreiten hat, so wie die Art, wie sie im Ganzen in dem Entwurfe durchgeführt worden, soll beibehalten werden.
- 8) Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, und also alle Beweismittel müssen gleichzeitig, somit ohne Erfolg des etwa schon gebrauchten abzuwarten, angebracht werden.
- 9) Es darf in der Regel keine Zurückweisung unbegründeter Anträge (kein decretum rejecorium) von Amts wegen, sondern nur auf Vernehmlassung des Gegentheils erfolgen.
- 10) Die Art, wie in dem Entwurfe auf die Beschleunigung der Prozesse durch die den säumigen oder ungehorsamen Parteien gedachten Rechtsnachtheile Bedacht genommen ist, wird im Allgemeinen, das ist, mit Vorbehalt der Prüfung der einzelnen auf dem Grundsatz beruhenden Vorschriften, als zweckmäßig anerkannt.
- 11) Die Parteien haben das Recht, die Vorschriften der Proceßordnung vertragsmäßig abzuändern, jedoch mit

40 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

der Beschränkung, daß diese Abänderungen nicht im Widerspruche mit einem gebietenden oder verbietenden, oder mit einem Gesetze stehen, das auf einem öffentlichen Interesse beruht, und der weitem Beschränkung, daß sie die Berrichtungen des Richters nicht erschweren, sondern vielmehr erleichtern.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 14. November 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. A. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.